



Aktionsplan

der Verbandsgemeinde Bodenheim

zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen

Unsere Verbandsgemeinde für Alle –
altersgerecht und barrierefrei



Gliederung

1. Grußworte
2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans
3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien
4. Handlungsfelder
 - 4.1. Erziehung und Bildung
 - 4.2. Arbeit
 - 4.3. Wohnen
 - 4.4. Kultur, Freizeit und Sport
 - 4.5. Gesundheit und Pflege
 - 4.6. Schutz der Persönlichkeitsrechte und Interessenvertretung
 - 4.7. Mobilität und Barrierefreiheit
 - 4.8. Barrierefreie Kommunikation und Information
 - 4.9. Sonstige Ziele und Maßnahmen
5. Umsetzungsstrukturen
6. Rechtliche Grundlagen

1. Grußworte

Grußwort Dr. Robert Scheurer,
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bodenheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Besucher und Besucherinnen,

die Verbandsgemeinde Bodenheim bietet Ihnen allen, so hoffe ich, reichhaltige Angebote in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Eine Kommune voller Vitalität, in der gerade die alltägliche Vielfalt als Bereicherung sehr geschätzt wird. Doch gilt das wirklich immer für alle Menschen gleichermaßen? Jeder Mensch betrachtet die Welt stets aus seinem Gesichtsfeld und das aktuelle Bild wird naturgemäß vom gegenwärtigen Standpunkt geprägt. Als Beispiel mögen unterschiedliche Betrachtungsweisen dienen, die man, vielleicht sogar zeitlich kurz hintereinander, einmal aus der Perspektive des Fußgängers, dann des Fahrradfahrers und daraufhin vielleicht des Autofahrers einnimmt. Wann aber nehmen wir einmal die Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen ein?

Dass jeder Mensch seine Persönlichkeit frei entfalten kann, soweit er damit nicht in die Rechte anderer eingreift, sollte selbstverständlich sein, denn so steht es in unserem Grundgesetz. Trotzdem müssen wir uns auch in Erinnerung rufen, dass ebenfalls niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf. Die Vereinten Nationen

haben eine Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erlassen und Land und Kreis haben Aktionspläne erstellt, um das eigentlich Selbstverständliche noch einmal in Aktivitäten und Taten umzusetzen. Die Botschaften hören wir wohl, allein es fehlt an mancher Stelle noch die Umsetzung. Damit wir weiter vorankommen auf dem Weg der Selbstverständlichkeit, hat der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der VG Bodenheim noch einmal die in der UN-Behindertenrechtskonvention erwähnten Handlungsfelder aufgegriffen. Er hat sie für unseren Bereich mit Leben gefüllt, mit in der VG bereits gut praktizierten Beispielen und noch offenen Erledigungsmöglichkeiten präzisiert. Natürlich sind alle Menschen aufgefordert, mitzuhelfen, dass wir mit und ohne Behinderung, mit und ohne Mobilitätseinschränkungen uns gleich entfalten können und nicht benachteiligt werden. Daher haben Seniorenbeirat, Ausschüsse und Gemeinderat der VG diese Vorgaben des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen gerne übernommen und wollen sie im Alltag des Lebens der VG etablieren. Die Verwaltung wird ihr Bestes tun, den Herausforderungen gerecht zu werden und die richtigen Schritte zu gehen.

Machen wir uns gemeinsam und guten Mutes auf den Weg!

Herzlichst

Ihr

Dr. Robert Scheurer

Bürgermeister

Grußwort Petra Schimsheimer,

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Verbandsgemeinde Bodenheim

Seit 2005 gibt es einen „Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ in der VG Bodenheim.

Die Aufgabe des Beirates besteht darin, die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und der Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Hierzu müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die spezifischen Belange der mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürger in unserer Verbandsgemeinde berücksichtigt werden. Daran arbeiten wir seit Jahren mit der Unterstützung der Ortsgemeinden, der Verbandsgemeindeverwaltung und unseres Bürgermeisters Dr. Robert Scheurer. Bereits 2013 hat der VG-Rat den Antrag zur Erstellung eines Aktionsplanes an den Beirat gestellt. Gerne haben wir diesen Auftrag übernommen, denn dadurch haben wir die Möglichkeit die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Am 26. März 2009 ist die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft getreten. Als erstes Bundesland hat das Land Rheinland-Pfalz einen Aktionsplan erstellt. Darauf folgte der Landkreis Mainz-Bingen, der sich mit seinem Aktionsplan an dem des Landes orientiert und sich auf eine Umsetzung auf Kreisebene einsetzt.

Unser Aktionsplan hat den Titel „Unsere Verbandsgemeinde für Alle – altersgerecht und barrierefrei“. Der nun vorliegende Aktionsplan soll der VG und ihren Gemeinden einen strukturellen Rahmen und Handlungsoptionen geben, den es mit den verschiedenen Kooperationspartnern und Beteiligten schrittweise umzusetzen gilt.

Wir sind uns dessen bewusst, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, sondern wir wollen nach und nach diese Ziele erreichen.

Vieles haben wir bereits erreicht, meist aus aktuellem Anlass was die guten Beispiele im Aktionsplan zeigen. Aber es gibt noch viel zu verändern und zu tun. Daher ist es von großer Bedeutung, dass sich Menschen für diese Zielsetzungen gemeinsam einsetzen. An dieser Stelle möchte ich meinen Dank an all diejenigen aussprechen, die mit ihrem Einsatz und ihrer Unterstützung daran beteiligt waren und sind.

Petra Schimsheimer

Vorsitzende des Beirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen der Verbandsgemeinde Bodenheim

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Daraufhin hat auch in der Politik ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Die Konvention versteht Behinderung nicht als ein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen der behinderten Menschen und den Barrieren in der Gesellschaft. D.h. die strukturelle Ausgrenzung der Menschen mit Behinderungen soll verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. „Behindert ist man nicht, behindert wird man“, so sagt die UN-Behindertenrechtskonvention. Jedem wird einleuchten, dass z.B. Treppen, zu hohe Einstiege in Busse und Bahn, zu kleine Schriften, Straßenquerrungen ohne Leitlinien, Gastronomie ohne barrierefreie Toiletten, die Teilhabe von mobilitätseingeschränkten Menschen erschweren oder gänzlich verhindern.

Unser Aktionsplan hat das Ziel, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise in der Verbandsgemeinde Bodenheim umzusetzen und die noch vorhandenen Barrieren im öffentlichen und persönlichen Leben der Betroffenen Schritt für Schritt abzubauen. Dazu gehört auch der Abbau mentaler Barrieren in den Köpfen der Menschen und in der Gesellschaft, die dadurch an Vielfalt und Lebensqualität für ein besseres „Miteinander“ nur gewinnen kann. Das Leben in den Gemeinden wird für Alle attraktiver.

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien

Der Aktionsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Partizipation für behinderte Menschen und damit die Verbesserung der gesellschaftlichen Einbeziehung sowie die Förderung der Selbstbestimmung und der Eigenständigkeit im Mittelpunkt des Aktionsplans.

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Leitlinien des Aktionsplans:

- die Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt,
- die Chancengleichheit,
- die Barrierefreiheit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- und die Achtung der Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der VG Bodenheim für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Der Aktionsplan der VG Bodenheim soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens unterstützen und dafür sorgen, dass noch vorhandene Barrieren im öffentlichen und persönlichen Leben der Betroffenen Schritt für Schritt abgebaut werden. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Themen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können. Folgende Handlungsfelder werden im Aktionsplan beschrieben:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit
- Wohnen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Schutz der Persönlichkeitsrechte und Interessenvertretung
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Barrierefreie Kommunikation und Information
- Sonstige Ziele und Maßnahmen

Weil Ziele und Maßnahmen nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, sind inhaltliche Überschneidungen möglich.

4. Handlungsfelder

4.1 Erziehung und Bildung

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim besuchen alle Kinder und Jugendliche die gleichen Grundschulen und die gleichen Kindertagesstätten. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und gefördert, z.B. durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung. Bildungseinrichtungen sind für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene uneingeschränkt nutzbar.

Ziel:

Alle Kinder sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Nach den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen ist der Besuch von regulären Institutionen wie Kindertagesstätte und Schule anzustreben.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen in Regeleinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführende Schulen)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden • Behindertenbeirat 	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung Personenaufzug Grundschule Gau-Bischofsheim • Integrationskräfte in Schulen und Kindertagesstätten • Sporthalle der Grundschule Nackenheim ist barrierefrei
Bedarfsgerechte Ausstattung der Kindertagesstätten und Schulen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden • Behindertenbeirat 	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzug Mehrzweckhalle Gau-Bischofsheim • Hebebühne Grundschule Bodenheim
Umfrage hinsichtlich Verbesserungspotential in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (z.B. barrierefreie Zugänge, Informationszugang, Ausstattung...)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden • Behindertenbeirat 	bis Ende 2018	

4.2 Arbeit

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim arbeiten Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Nichtbehinderten in Betrieben des Allgemeinen Arbeitsmarktes. Dieses fördert das Verständnis und die Wertschätzung untereinander, aber auch eine Stärkung des Selbstbewusstseins der Betroffenen. Dieses führt zu einem Abbau von Barrieren. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Betroffene können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie es für nichtbehinderte Menschen selbstverständlich ist. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung wahr, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen und sehen deren Potentiale für ihr Unternehmen.

Ziel:

Menschen mit Behinderungen sollen mehr als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Zunächst soll erreicht werden, dass alle Betriebe mindestens die gesetzlich festgelegte Beschäftigungsquote erfüllen. Langfristiges Ziel ist die Beschäftigung aller Menschen mit Behinderungen, die arbeitsfähig sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Die VG und ihre Ortsgemeinden beschäftigen Menschen mit Behinderungen. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestquote beträgt 5 %. Die VG hatte 2017 eine Quote von 5,85 %.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden 	fortlaufend	
Werbung für die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Infoveranstaltungen und Messen sowie Anschreiben und anderen Medien (z.B. Stammtisch, Erfahrungsaustausch untereinander sowie von	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden • Betriebe 	fortlaufend	

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim

Arbeitgeber zu Arbeitnehmer			
Themenbezogene Infoveranstaltungen mit und ohne Produkthersteller, Agentur für Arbeit/Jobcenter, soziale Einrichtungen usw., Anschreiben zu interessanten Themen, Kontakte und Erfahrungen, regelmäßige Infos im Block des Nachrichtenblattes oder Internetseite der VG	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden 	fortlaufend	
Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen in der VG zum Erlangen von Berufspraxis	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden 	fortlaufend	VG Bodenheim, Fachbereich Bürgerdienste
Information der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der VG über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	1x jährlich	
Einrichtung einer Jobbörse bei der VG. Dort können sowohl Menschen mit Behinderung als auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Bedarf anmelden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	fortlaufend	

4.3 Wohnen

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim wohnen und leben Menschen unabhängig von etwaigen persönlichen Einschränkungen zusammen. Dabei werden sie nach Bedarf unkompliziert und flexibel unterstützt. Die Verbandsgemeinde Bodenheim ist „Muster-VG“ im Bereich „barrierefreies, generationsübergreifendes Wohnen und des barrierefreien Tourismus“.

Ziel:

Die Verbandsgemeinde Bodenheim will darauf hinwirken, dass mehr barrierefreier Wohnraum und barrierefreie Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das Zusammenleben in unserer Gesellschaft soll durch generationsübergreifende und barrierefreie Wohnmodelle (Mehrgenerationenhaus mit gegenseitiger Unterstützung) gefördert werden.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Wohnungsbörse	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	fortlaufend	Wieder installieren / bewerben
Infoveranstaltung Barrierefrei = Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeirat • Seniorenbeirat 	fortlaufend	Fortsetzung Infoveranstaltung
Generationsübergreifende und barrierefreie Wohnformen	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsgemeinden • Behindertenbeirat • Seniorenbeirat 	fortlaufend	Infoveranstaltung u. Anregung analog der Gemeinden Trebur, Ginsheim u. Zornheim - die alle Neubaugebiete nur über die jeweilige Gemeinde entwickeln.
Wahrnehmung / Kontrolle der Auflagen der Landesbauordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Kreisverwaltung 	fortlaufend	

4.4 Kultur, Freizeit und Sport

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim sind Menschen mit Behinderungen aktive Teilnehmer am gesellschaftlichen Leben. Sie nehmen am kulturellen und sportlichen Leben teil und nutzen die Freizeit- und Sportangebote.

Ziel:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim wird das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen gefördert und unterstützt.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Passive und aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen (Jugendliche und Erwachsene) am kulturellen und sportlichen Leben der VG wie z.B. an der Organisation bei Veranstaltungen aktiv mitzuwirken (Kasse, Kartenverkauf etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine • Behindertenbeirat • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden 	fortlaufend	Gesangverein Liederkranz Gau-Bischofsheim
Jugendliche verstärkt in Oster- o. Sommerferienprogrammen zu integrieren sowie zu Teilnahme zu motivieren	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine • Verbandsgemeinde 	fortlaufend	
Sportprogramme anbieten (Jugendliche, Erwachsene, Senioren)	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine 	fortlaufend	„Rolli-Sport“ in Mainz-Laubenheim
Fahrdienst sowie Betreuung müsste ggf. mit angeboten werden	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine 	fortlaufend	
Bei Einladungen zu Veranstaltungen müsste verstärkt auf Barrierefreiheit und Ermäßigungen beim Eintrittsgeld hingewiesen werden – hier wäre eine Ermäßigung ab 50GdB wünschenswert	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden 	fortlaufend	
Beirat und Vereine müssten verstärkt auf die o.g. Personengruppen eingehen	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeirat • Vereine 	fortlaufend	

4.5 Gesundheit und Pflege

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim gibt es für Menschen mit Beeinträchtigung wohnortnahe Angebote zur gesundheitlichen und therapeutischen Versorgung. Sie können die Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Diese Vision gilt auch für den Pflegebereich. Die Verbandsgemeinde Bodenheim bietet Pflegeangebote und Leistungen auch für Menschen mit demenziellen Erkrankungen.

Ziel:

Ziel der Verbandsgemeinde Bodenheim ist die Sicherstellung einer flächen-deckenden, wohnortnahen, barrierefreien und niedrigrschwelligem Gesundheits-versorgung für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Sensibilisierung von Ärzten, Therapeuten und Pflegeeinrichtungen in der VG über die Notwendigkeit des barrierefreien Zuganges ihrer Praxen	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsgemeinde Behindertenbeirat 	fortlaufend	Vitantum Dr. Fiedler – Dr. Dr. Jürgens Nackenheim Physiotherapie Hadjebi Bodenheim Physiotherapie in Nackenheim Physiotherapie Decker Harxheim (alle sind barrierefrei = rollstuhlgerecht und Behinderten-WC vorhanden)
Förderung der Ansiedlung von Ärzten und sonstigen therapeutischen Leistungen vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsgemeinde 	fortlaufend	
Durchführung von Infoveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsgemeinde Behindertenbeirat 	fortlaufend	

Angebote für ältere Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden • Freie Träger und Wohlfahrtsverbände 	fortlaufend	<p>Seniorenachmittag der VG</p> <p>Seniorenachmittage der Ortsgemeinden und der Kirchen</p> <p>Projekte von SoNAh (Seniorennetzwerk Bodenheim)</p>
Angebote für Demenzkranke Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Träger und Wohlfahrtsverbände 	fortlaufend	„Vergissmeinnicht“, Gruppe der Caritas für Demenzkranke

4.6 Schutz der Persönlichkeitsrechte und Interessenvertretung

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim können Menschen mit Beeinträchtigung ihre im Grundgesetz verbrieften Grundrechte wie z.B. Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Recht auf Gleichberechtigung und das Recht auf freie Meinungsäußerung in vollem Umfang wahrnehmen. Dazu gehört auch die Vertretung in Gremien und Organisationen, insbesondere in den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde. Menschen mit Beeinträchtigung haben die Möglichkeit ihre Rechte auch ggf. mittels Vertretungen zu verwirklichen.

Ziel:

Die Rechte und Fähigkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen sollen gestärkt werden. Das Bewusstsein der Gesellschaft im Hinblick auf Stärken und Bedürfnisse soll gesteigert werden. Durch gemeinsames Erleben wird die Akzeptanz von Menschen mit Beeinträchtigungen und das gesellschaftliche Miteinander gefördert.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Einrichtung eines Behindertenbeirates (davor ehrenamtlicher Arbeitskreis)	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsgemeinde 	fortlaufend	<p>Mitinitiiierung des „Donnerclub“ - Treffen für Kinder und Jugendliche mit Handicap</p> <p>Vortragsabend 2016: „In Zukunft barrierefrei“</p> <p>Begleitung und Beratung bei Um- u. Neubauten von öffentlichen Einrichtungen z.B. Schulen, Kitas, Sporthallen.</p> <p>Fragebogenaktionen zur Verbesserung der Barrierefreiheit</p>

			<p>Begehungen z.B. Nutzung des öffentlichen Straßenbereichs, insbesondere Bürgersteige, Übergänge, Querungen</p> <p>Förderung des Behindertensports für jung und alt</p> <p>Beratung von Hotel- und Gastronomiebetrieben, z.B. barrierefreier Zugang/Einrichtung von Behinderten-WCs</p>
Barrierefreie Wahllokale einrichten und darüber informieren	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinde 	fortlaufend	Landtagswahl 2016
Fragebogenaktion: „Älter werden in der Verbandsgemeinde“	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Unterstützung / Kooperation durch die OGs 	fortlaufend	Erste Umfrage Frageaktion zur Barrierefreiheit in 2015
Unterstützung der Arbeit der öffentlichen Selbsthilfegruppen, z.B. durch unentgeltliches zur Verfügung stellen von Räumen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinde 	fortlaufend	
Erarbeitung eines Aktionsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Behindertenbeirat 	2016 - fortlaufend	
Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Behindertenbeirat 	fortlaufend	Bau eines Aufzuges Grundschule Gau-Bischofsheim 2015

4.7 Mobilität und Barrierefreiheit

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim gehören Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen ganz selbstverständlich in das Bild der Gemeinde. Beeinträchtigte Menschen sind in keiner Weise in irgendeinem Lebensbereich eingeschränkt.

Ziel:

Barrierefreiheit gehört zu den Grundlagen von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderungen.

Die Verbandsgemeinde Bodenheim setzt sich das Ziel der Barrierefreiheit im Bereich des täglichen Lebens.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Verbesserung des barrierefreien Zuganges aller öffentlichen Gebäude für jegliche Arten von Beeinträchtigung (Mobilität und Sehbehinderung - Kontraste, Braille, Sprachausgaben, Stufenmarkierungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden 	fortlaufend	Grundschule Gau-Bischofsheim Carl-Zuckmeyer-Halle Geplanter Aufzug gemeinsames Feuerwehrhaus Bodenheim-Nackenheim und Behinderten WC
Herstellung von Barrierefreiheit bei Neu- und Umgestaltung von Verkehrswegen für jegliche Arten von Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsgemeinden • Verbandsgemeinde • LBM 	fortlaufend	Ampel Gau-Bischofsheim, Rheinhessenstraße Umgestaltung Friedhof Nackenheim (gepflasterte Wege) und barrierefreie Erschließung Rollstuhlgerechter Zugang katholische Kirche Nackenheim ,Bordsteinabsenkungen Nackenheim, Wormser Straße

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim

			<p>Bodenheim, Wormser Straße Querung mit Blindenleitlinie und akustischem Signalgeber</p> <p>und Bodenheim, „alter Ortsbereich“ Gehwegab- senkungen</p> <p>Querung / Leitlinien Edeka Gau- Bischofsheim</p>
Überprüfung der Barrierefreiheit vor und in Bahnhaltdepunkten und barrierefreie Omnibushaltdepunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsgemeinden • LBM • Deutsche Bahn 	sofort	
Verkauf von Euro-Schlüsseln (bürgernah als Zwischenhändler) für die Behinderten-WCs Bestandsaufnahme über öffentliche Behinderten-WCs in der VG und Erstellung eines Info-Blattes	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	sofort	
Verbesserung des Bürgerbusses in Bodenheim - barrierefrei gestalten	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	bei nächster Anschaffung	
Pflege der Informationen der barrierefreien Einrichtungen in der VG	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	fortlaufend	Homepage
Berücksichtigung / Planung der Barrierefreiheit für jegliche Arten von Beeinträchtigungen (Sehbehinderung / Gehörlose)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden • Veranstalter 	sofort	
Bestandsaufnahme und Verbesserung der Behindertenparkplätze in der VG	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	sofort	

4.8 Barrierefreie Kommunikation und Information

Vision:

In der Verbandsgemeinde Bodenheim können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung. Printpublikationen sind auch zum Hören da und akustische Ansagen sind auch lesbar. Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprachen und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Hindernisse stattfinden kann.

Ziel:

Die Verbandsgemeinde Bodenheim gestaltet ihre gesamte Kommunikation barrierefrei. Sie ermöglicht damit allen Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation. Sämtliche Bescheide, Satzungen und Texte im Nachrichtenblatt sind in bürgerfreundlicher und allgemein verständlicher Sprache abgefasst. Auf Anforderung hin werden diese Schriftstücke in einer Form zur Verfügung gestellt, die der jeweiligen Behinderung gerecht wird (Leichte Sprache, Brailleschrift, akustisch etc.). Der Internetauftritt der Verbandsgemeinde erfüllt die jeweils aktuellen Kriterien zur Barrierefreiheit.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreier Internetauftritt der VG und OG nach BITV 2.0	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Ortsgemeinden • Behindertenbeirat 	innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung dieses Aktionsplans	
Einbau eines Seh- und Hörbehinderten-Leitsystems im Verwaltungsgebäude der VG	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	fortlaufend	
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für das Verfassen von Texten verantwortlich sind, erhalten Schulungen über die Gestaltung bürgerfreundlicher Informationen in verständlicher Sprache	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung dieses Aktionsplans	

<p>Alle Veröffentlichungen der VG und der Ortsgemeinden sind in verständlicher Sprache verfasst. Dies gilt auch für den amtlichen Teil des „Nachrichtenblattes“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	<p>Innerhalb von einem Jahr ab Beginn der Schulung</p>	
<p>Auf Anforderung hin werden diese Schriftstücke in einer Form zur Verfügung gestellt, die der jeweiligen Behinderung gerecht wird (leichte Sprache, Breitschrift, akustisch, etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde 	<p>fortlaufend</p>	
<p>Aktionsplan in „einfacher Sprache“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeirat 	<p>zeitgleich</p>	

4.9 Sonstige Ziele und Maßnahmen

Vision:

Die Menschen in der Verbandsgemeinde Bodenheim pflegen einen achtsamen Umgang und von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägtes Miteinander. Sie sind aufmerksam für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Die Verbandsgemeinde Bodenheim wird „Muster-VG“ in Belangen von Menschen mit Behinderungen. Sie bearbeitet Anliegen schnell und unkompliziert.

Ziel:

Die Verbandsgemeinde Bodenheim unterstützt Menschen mit Behinderungen und hilft bei auftretenden Problemstellungen. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird der Inklusionsgedanke intensiviert.

Maßnahmen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Information der Öffentlichkeit über Homepage, Amtsblatt, Presse, Soziale Netzwerke, Veranstaltungen in Schulen und Kindertagesstätten	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde • Behindertenbeirat • Ortsgemeinde 	fortlaufend	

5. Umsetzungsstrukturen

5.1 Koordinierung und Anlaufstellen

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten.

Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für die Verbandsgemeinde Bodenheim im Fachbereich Bürgerdienste angesiedelt. Die Anlaufstelle ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zuständig.

Die Aufgabe der Koordinierungsstelle nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt der / die zuständige Leiter/in des Fachbereichs Bürgerdienste wahr. Zur Erreichung der Ziele fasst er / sie die definierten Maßnahmen in Projekte zusammen und koordiniert deren Bearbeitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und möglichen Kooperationspartnern. Er / Sie arbeitet hierbei eng mit dem Behindertenbeirat zusammen und bezieht die Anregungen und Empfehlungen des Beirats in seine Tätigkeit mit ein.

6. Rechtliche Grundlagen

6.1 zu Kapitel 4.1 "Erziehung und Bildung"

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen

Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

6.2 zu Kapitel 4.2 "Arbeit"

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die

Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

6.3 zu Kapitel 4.3 "Wohnen"

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens kennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

6.4 zu Kapitel 4.4 "Kultur, Freizeit und Sport"

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben; c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

6.5 zu Kapitel 4.5 "Gesundheit und Pflege"

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

6.6 zu Kapitel 4.6 "Schutz der Persönlichkeitsrechte" und „Interessenvertretung“

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen

Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Zugang zur Justiz regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Freiheit und Sicherheit regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die Artikel 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Artikel 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) und Artikel 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

"Interessenvertretung"

Artikel 4 Absatz 3 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
- i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
- ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

6.7 zu Kapitel 4.7 "Mobilität und Barrierefreiheit"

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Mobilität regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

6.8 zu Kapitel 4.8 "Barrierefreie Kommunikation und Information"

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Meinung und Information regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten; e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

6.9 zu Kapitel 4.9 "Sonstige Ziele und Maßnahmen"

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung regelt

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.